



## Rundschreiben 02 - 2016

**Egon Schmaus**  
BWL V-Ausbildungsleiter

Tulpenweg 4  
88487 Mietingen

Telefon (07392) 4144  
E-Mail: schmaus@bwlv.de

Liebe Vorstände, liebe Ausbildungsleiter,

25.06.2016

Seit Februar habe ich kein neues Rundschreiben versandt.

Das bedeutet nicht, dass Nichts geschehen wäre, sondern, dass „gut Ding eben Weile braucht“.

Vor knapp 6 Wochen, also Ende April ging das letzte vadb für 2015 bei uns ein. Die Drohung mit der Keule „Entzug der Ausbildungsgenehmigung“ hat gewirkt. Zukünftig werden wir diese „Keule“ früher „schwingen“ müssen und bei Bedarf wohl einige Vereine von der „Verpflichtung zur Flugausbildung“ temporär entbinden !!!

Sowohl das Betriebshandbuch (BHB) als auch das Ausbildungshandbuch mussten neu gefasst werden. Zum Einen, um Änderungen und Aufhebungen von nationalen Vorschriften anzupassen und zum Anderen, um einige Neuerungen des Ausbildungsumfangs einzubringen.

Die Änderungen des BHB Version 1.5 umfassen 21 von 52 Seiten, die des AHB umfassen 26 von 51 Seiten.

Die gemachten Änderungen des AHB sind an der linken Seite jeweils durch einen Strich gekennzeichnet. Bei der Neuerstellung des BHB war dies leider nicht mehr möglich.

Deshalb müsst ihr nun:

- Beide Handbücher neu drucken, weil die Hälfte der Seiten verändert wurde.
- Dabei jedoch die Seite der Kenntnisnahme aus dem alten Handbuch „mitnehmen“

Die Weiterbildung von Segelflugehrern zum FI(S)-TMG hat sich geändert. Seit April 2016 ist hierbei eine mindestens 3 stündige praktische Ausbildung mit einem „FI(S)-TMG-instructor“ nötig und eine anschließende Kompetenzbeurteilung.

Die wichtigsten Änderungen im BHB sind:

- Teils neue Personen in RP-Ka und RP-S
- Seite 30: Änderung bei Meldung von Flugunfällen und Störungen
- Seite 32: ATO-übergreifende Schulungslager
- Seite 33: Wegfall der Verpflichtung zum Vorhalt eines Wartungs- und Inst-Vertrags  
JEDOCH: Erhöhte Pflichten des Halters
- Seite 52: Formblatt „ATO-übergreifendes Lager“



Unter Auflagen kann bei Ausbildungsflugzeugen auf einen "Wartungs- und Instandhaltungsvertrag" mit einem LTB für ELA-1 Flugzeuge verzichtet werden.

Der Halter (=Vereinsvorstand) übernimmt dabei jedoch größere Verantwortung als bisher.

- Es darf nur „Pilot- / Owner- Wartung“ gemäß VO 2015/1088 „Part M“ durchgeführt werden
- Gemäß VO 2015/1088 "Part M" dürfen nur die im IHP genannten Personen an dem Flugzeug "Schrauben".
- Sie dürfen nur Arbeiten erledigen, die im Annex VIII des PART M genannt sind.
- Weitere Arbeiten müssen immer unter Aufsicht eines Prüfers durchgeführt und von diesem abgenommen werden.
- Als "Wart" gilt nur, wer Inhaber einer "Part-66" Lizenz ist, das sind die wenigsten Vereinswarte.
- Die Verbände versuchen, bisherige Inhaber einer Wartlizenz zukünftig als „Part-66“ Personal zu lizensieren.... Wann das erfolgt, ist fraglich

Die wichtigsten Änderungen im AHB sind:

- Seite 22 und 26: Hinweis: Die Lehrpläne im Anhang des AHB sind nur Kurzversionen, sie stellen NICHT den gesamten Ausbildungsumfang dar
- Seite 22 ff: neue Bezüge zu neueren VOs
- Seite 25: Ausbildungsplan Wolkenflug
- Seite 28: 2.9.2 Zwischentest im Verein als Grundlage zur Anmeldung Theorie-Prüfung
- Seite 37: SPL neue Zuordnung der Mindestflugzeiten
- Seite 50: Ausbildungsplan Wolkenflug
- Seite 51: Ausbildungsplan Lehrberechtigung SPL-TMG

Für die Vorbereitung und Erstellung dieser pdf-Datei danke ich ganz besonders unserem BAL 1B und VAL Motorflug Eligius Wajda.

Ich wünsche Allen Fachausbildungsleitern, Bezirksausbildungsleitern, Vereinsvorständen, Ausbildungsleitern, Fluglehrern, Flugschülern, Mitgliedern und sonstigen Interessierten

## Eine gute, sichere und unfallfreie restliche Flugsaison 2016

Mit Fliegergruß

Egon Schmaus  
Referent Ausbildung im BWLTV  
Tel: 07392-4144  
mobil: 0172-7307744  
eMail: [schmaus@bwlv.de](mailto:schmaus@bwlv.de)